Kleine Anfrage

Abg. Bosse (SPD) Hannover, den 17. 3. 1986

Betr.: **Polizeieinsatz anläßlich der 2. Eureka-Ministerkonferenz**

Aus Anlaß der 2. Eureka-Ministerkonferenz, die im November 1985 in Hannover stattfand, war ein mehrtägiger Polizeieinsatz erforderlich, zu dem auch auswärtige Schutz- und Kriminalpolizeibeamte nach Hannover abgeordnet worden sind. Diese Beamten wurden in einem wegen notwendiger Renovierung leerstehenden Gebäude und in der Sporthalle innerhalb der BGS-Unterkunft Hannover untergebracht.

Nach übereinstimmender Aussage der eingesetzten Beamten sowie von Vertretern der Personalvertretung und der Polizeigewerkschaft soll diese Unterbringung unzumutbar gewesen sein. Auch der hannoversche Polizeipräsident und die zuständigen Kommandeure der Schutzpolizei sollen zu dieser Auffassung gelangt sein. Neben den baulichen Mängeln in einem Teil der Räume fand insbesondere das Fehlen des notwendigsten Mobiliars Kritik. Außer dicht gestellten amerikanischen Feldbetten sollen weder Schränke noch Tische und Stühle vorhanden gewesen sein. Das soll so auch auf eine Ausweichunterkunft am Welfenplatz zugetroffen haben.

Trotz dieser nach Ansicht der genannten Personen unzumutbaren Unterbringung soll der Minister des Innern entschieden haben, daß das Übernachtungsgeld wegen von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft zu kürzen ist, obwohl die Bezirksregierung beantragt haben soll, im Hinblick auf die gegebenen Umstände hiervon abzusehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft der geschilderte Sachverhalt zu?
2. Teilt sie die Meinung, daß grundsätzlich alles getan werden muß, um die Einsatzbedingungen der Polizeibeamten bei derartigen Anlässen möglichst optimal zu gestalten?
3. Aus welchen Gründen war eine andere Unterbringung und die Bereitstellung wenigstens des nach allgemeiner Auffassung notwendigsten Mobiliars in einer Stadt wie Hannover offenbar nicht möglich, obwohl der Zeitpunkt der Eureka-Ministerkonferenz und die damit zusammenhängenden Probleme für die öffentliche Sicherheit und Ordnung lange vorher bekannt gewesen sein müssen?
4. Hält sie es für den richtigen Weg, den schweren Dienst der Polizeibeamten mit einer kleinlichen Anwendung der Reisekostenvorschriften unter formaljuristischer Berufung auf ein Urteil aus dem Jahr 1973, das einen anderen Sachverhalt betraf, zu honorieren? Meint sie, daß sie damit die Einsatzfreude der Beamten fördert?
5. Wäre unter den gegebenen Umständen nicht eine großzügige sinngemäße Anwendung des § 12 Abs. 4 BRKG auch dem Landesrechnungshof gegenüber zu vertreten gewesen?
6. Ist sie bereit, die Entscheidung des Ministers des Innern zu revidieren?

(Ausgegeben am 3. 4. 1986) Bosse